



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

II-3456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5905/9-1-85

1575/AB
1985 -11- 07
zu 1606 1J

I.

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Reinhart und Genossen
vom 25. September 1985, Nr. 1606/J-
NR/1985, "Tarifgestaltung der Tiroler
Lift- und Seilbahngesellschaften"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Möglichkeit eines direkten Eingreifens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in die Tarifgestaltung einzelner Lift- und Seilbahnunternehmen ist nur sehr beschränkt gegeben. Eine Anwendung des § 22 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 kann nämlich - wie auch im Motiventeil der Anfrage ausgeführt - nur im öffentlichen Interesse erfolgen, wobei aber darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens hiedurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Um das Problem einer Lösung zuzuführen, wurde bereits im Frühsommer 1985 - nach eingehenden Besprechungen zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, dem Fachverband der Seilbahnen und den Interessensvertretungen der Arbeitnehmer - als Ersatz für die fehlenden Punktekarten die Einführung folgender Maßnahmen empfohlen:

- Einzelkarten für Spaziergänger ohne Skiausrüstung
- Einzelkarten für Tourenfahrer
- Einzelkarten für Langläufer
- Seniorenermäßigungen
- Halbtagskarten (Vormittags-, Nachmittags-, Schnupperkarten)
- gestaffelte Halbtagskarten
- Kurzzeitkarten (14 Uhr, 15 Uhr)
- Tageskarten mit Rückvergütung
- 2-, 3-, 4-Stundenkarten
- Punktekarten und Mehrfahrtenblocks für Kleinlifte und Tallifte

Sollten diese Maßnahmen in der Wintersaison 1985/86 kein befriedigendes Ergebnis bringen, wird das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit dem Fachverband der Seilbahnen und der Arbeiterkammer Tirol weitere Verhandlungen führen.

Zu Frage 2:

Auch dieses Problem wurde im Rahmen der oben erwähnten Verhandlungen mit dem Fachverband der Seilbahnen und den Arbeitnehmervertretern besprochen. Dabei konnte für die Fälle der Nichtinanspruchnahme einer Zeitkarte aufgrund einer Wintersportverletzung eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werden. In einem solchen Fall wird bei Zeitkarten der Fahrpreis ab jenem Zeitpunkt rückerstattet, zu welchem dem Seilbahnunternehmen der Fahrausweis und ein ärztliches Attest über die Verletzung vorgelegt werden. Im Falle einer Erkrankung ist derzeit eine Fahrpreiserstattung allerdings nur im Kulanzweg möglich. Die diesbezüglichen Gespräche haben bisher noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat schon bisher die Interessensvertretungen der Arbeitnehmer (zu deren Wirkungsbereich auch der Konsumentenschutz gehört) zu den Beratungen über die Tarifgestaltung bei den Seilbahnen beigezogen und wird dies auch in Zukunft tun.

Wien, am 5. November 1985

Der Bundesminister:

